

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Lieferungen und Leistungen der Interkommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm GmbH (IIRU), Sitz in Reutlingen

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 IIRU wird seine Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der Anlage 1 „Benutzungsregeln“ und der Anlage 2 „Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit“ durchführen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Anlagen 1 und 2 gelten in ihrer bei der Beauftragung gültigen Fassung. Änderungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind. Sie sind so rechtzeitig mitzuteilen, dass der Kunde sich darauf einstellen kann.
- 1.2 IIRU ist im Einzelfall berechtigt, die Leistungserbringung zu ändern, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

2. Vergütung und Zahlung

- 2.1 Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zahlungen sind ohne Abzug sofort nach Rechnungsstellung zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Berechnungsgrundlage für die Rechnungsstellung ist der jeweils gültige Produktkatalog von IIRU.

Lieferungen und Leistungen, für die im Produktkatalog der IIRU keine entsprechende Position vorhanden ist, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Preiserhöhungen für Lieferungen und Leistungen gegen laufende Vergütung, die 5 v.H. übersteigen, sind drei Monate, andere Lieferungen und Leistungen einen Monat im Voraus anzukündigen. Bei Preiserhöhungen von über 10 v.H. ist der Kunde innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung berechtigt, die von der Preiserhöhung betroffenen Lieferungen und Leistungen zum Termin der Preiserhöhung zu kündigen. IIRU wird den Kunden darauf in der Mitteilung über die Preiserhöhung hinweisen.

Bei Zahlungsrückstand ist IIRU berechtigt, die Lieferungen und Leistungen bis zur Beseitigung des Zahlungsrückstandes auszusetzen. Bei Zahlungsrückstand für laufende Leistungen ist Voraussetzung für die Aussetzung, dass dieser mindestens die Vergütung für einen Monat beträgt. Kommt es wegen des Zahlungsrückstandes nicht zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen, behält IIRU den vollen Vergütungsanspruch abzüglich dessen, was IIRU an Ausgaben und Aufwendungen erspart.

- 2.2 Soweit laufende Vergütung für die Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen der IIRU vereinbart ist, kann der Kunde diese anteilig für den Monat in dem Maße mindern, wie die Leistung innerhalb der vereinbarten Fristen/Zeiträume für ihn aus Gründen, für die IIRU einzustehen hat, nicht verfügbar waren.

Voraussetzung ist, dass dieser Anteil nachweisbar 5 v.H. der Fristen/Zeiträume in diesem Monat übersteigt. Einschränkungen werden nicht mitgerechnet, soweit die Leistungen innerhalb einer für den Kunden zumutbaren Zeit nachgeholt werden (vgl. Ziffer 5.1). Bei Pauschalen, die sich auf eine längere Leistungszeit beziehen, wird der auf einen Monat entfallende Anteil zugrunde gelegt.

- 2.3 Lässt der Kunde weniger als 80 % der nach dem Durchschnitt der letzten 36 Monate zu erwartenden Fälle eines Regelauftrags verarbeiten, berechnet IIRU anteilig 80 % der durchschnittlichen Zahl der Fälle der vorhergehenden 36 Monate pro Monat.
- 2.4 Die Bestimmung der Ziffer 2.3 findet keine Anwendung nach Beendigung des Auftragsverhältnisses aufgrund einer ordentlichen Kündigung.

3. Kundenspezifische Anforderungen

- 3.1 IIRU ist bereit, im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit Sonderwünsche des Kunden auszuführen. Soweit sich die Realisierung eines Sonderwunsches auf den Leistungsvertrag auswirkt, kann IIRU eine angemessene Anpassung des Leistungsvertrages, insbesondere eine Erhöhung der Vergütung verlangen.
- 3.2 Vereinbarungen über Sonderwünsche und deren Auswirkungen auf den Leistungsvertrag bedürfen der Schriftform.
- 3.3 IIRU wird Forderungen nach Anpassung des Vertrages unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit solchen Forderungen von IIRU nicht einverstanden ist.

4. Störungen bei der Leistungserbringung

Soweit irgendeine Ursache, die IIRU nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann IIRU eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann IIRU auch die Vergütung seines Mehraufwandes verlangen.

5. Sachmängelhaftung (Gewährleistung)

- 5.1 IIRU wird mangelhafte Arbeiten, die aus unrichtigem Funktionieren der DV-Komponenten durch seine Mitarbeiter oder durch sonstige, von IIRU zu vertretenden Umstände entstehen, auf eigene Kosten wiederholen oder, wenn der Kunde zustimmt, bei einer späteren Bearbeitung berücksichtigen. Sollte dies IIRU nicht gelingen, wird diese Arbeit nicht vergütet.
- 5.2 Soweit IIRU Anwendungsprogramme einsetzt, die sie von Dritten bezogen hat, kann das IIRU sich nicht zur Beseitigung von Mängeln verpflichten, sondern wird Mängel erst dann beseitigen, wenn ihm Korrekturmaßnahmen von Dritten zur Verfügung gestellt worden sind. Bei schwerwiegenden Mängeln wird IIRU versuchen, eine Umgehungslösung bereitzustellen. Das

Recht des Kunden zur eventuellen Minderung der Vergütung bleibt dadurch unberührt.

- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Arbeitsergebnisse in angemessenem Umfang, insbesondere durch Stichproben, unverzüglich zu überprüfen. Werden Auswertungen oder sonstige Arbeiten von IIRU beanstandet, sind die für die Wiederholung oder Berichtigung notwendigen Unterlagen innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.
- 5.4 Die Haftung entfällt, wenn Mängel auf Weisungen des Kunden im Einzelfall beruhen. Falls IIRU Bedenken gegen eine Weisung hat, wird es diese Bedenken dem Kunden mitteilen.

6. Haftung von IIRU im Übrigen

- 6.1 Schadenersatzansprüche gegen IIRU (einschließlich von Erfüllungsgehilfen) auf Ersatz von Vermögens- oder Sachschäden bestehen bei leichter Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Organisations- und Kontrollpflicht) verletzt worden ist.

Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall begrenzt:

- bei einmaliger Vergütung auf den Auftragswert,
- bei Vergütung für Regelaufträge (laufende bzw. periodische Verarbeitung) auf das jeweilige Jahr anteilig entfallenden Betrag, in dem der Schaden entsteht,
- bei Miete von Software auf den auf das entsprechende Jahr entfallenden Betrag.

Die Grenze beträgt aber mindestens EUR 1.000. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

- 6.2 IIRU haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht für unentgeltliche Unterstützung des Kunden, insbesondere nicht für die Vermittlung von Lieferungen und Leistungen anderer IIRU.

7. Sicherheitsüberprüfungen

- 7.1 Der Kunde verpflichtet sich, für die Durchführung von Sicherheitstests Systeme zur Verfügung zu stellen, die nicht produktiv eingesetzt werden und bei deren Überprüfung keine Teile des Unternehmens-netzwerks oder fremder Netzwerke in Mitleidenschaft gezogen werden können. Falls der Kunde Tests auf Systemen wünscht, die vom Kunden betrieblich verwendet werden, ist IIRU vom Kunden darauf schriftlich hinzuweisen und es ist eine Einverständniserklärung der Geschäftsleitung des Kunden vorzulegen.
- 7.2 Die eingesetzte Software wird von IIRU je nach Umfang der gewünschten Tests vorgeschlagen und vom Kunden bestätigt. IIRU haftet nicht für Mängel dieser ausgewählten Software.
- 7.3 In jedem Fall wird der Kunde darauf hingewiesen, dass eine Sicherheitsüberprüfung den Ausfall einzelner oder aller Rechner des mit dem überprüften Rechner verbundenen Netzwerks zur Folge haben kann, sowie

ggf. einer oder mehrere Rechner des Netzwerks neu installiert werden müssen. Auch wenn keine so genannten kritischen Tests durchgeführt werden, kann aufgrund von Fehlfunktionen der angreifenden oder angegriffenen Software nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Rechner oder Netzwerkkomponenten ausfallen.

- 7.4 Der Kunde stellt durch technische Maßnahmen sicher, dass von einem übernommenen Rechner, von dem aus weitere Angriffe stattfinden, keine fremden Netzwerke und Computer erreicht werden können. Für den Fall, dass fremde Rechner von Dritten getestet werden sollen, holt der Kunde vor dem Auftragsbeginn von IIRU eine schriftliche Einverständniserklärung des Dritten ein. Der Kunde stellt IIRU von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die von anderen in diesem Zusammenhang gegen IIRU geltend gemacht werden.
- 7.5 Der Kunde prüft bei der Durchführung von Scantests vor dem Starten von potentiell schadensträchtigen Testprogrammen sorgfältig die Richtigkeit der angegebenen IP-Adressen.

8. Vertragsdauer und Kündigung

- 8.1 Der Vertrag läuft, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals zum Ende der Mindestlaufzeit, wenn eine solche vereinbart ist.
- 8.2 Eine Kündigung der vereinbarten Service-Leistungen für ein dezentrales System oder einen Teil davon, ist auch vor Ablauf einer vereinbarten Mindestlaufzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonates zulässig, wenn die Leistung nicht mehr erbracht werden kann, weil dieses System oder Teile von ihm außer Betrieb gesetzt wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Außerbetriebsetzung bei Auftragserteilung nicht vorhersehbar war.
- 8.3 Auf schriftliche Anforderung des Kunden wird IIRU im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit dessen bei IIRU gespeicherte Daten, die von ihm bereitgestellten Programme sowie eine Kopie der für ihn erstellten Programme übergeben. Der hierfür entstehende Aufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

Die Pflicht von IIRU zur Aufbewahrung der Unterlagen und Daten erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen ein Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

9. Schriftform/Gerichtstand

- 10.1 Der Vertrag und alle seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 10.2 Gerichtstand im Verhältnis zu Vollkaufleuten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist Reutlingen.

Anlage 1

zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der IIRU GmbH, Sitz in Reutlingen

Rahmenleistungsbeschreibung und Rahmenbedingungen für die Nutzung der RZ-Leistungen

Beauftragung

1. Allgemeine Grundsätze

- (1) IIRU betreibt Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung. IIRU verarbeitet sowohl personenbezogene als auch sonstige Daten seiner Kunden nur im Rahmen von detaillierten schriftlichen Weisungen.
- (2) Rechtsgrundlagen für die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten sind im Verhältnis IIRU zu ihren Kunden Art. 28 DSGVO ggf. in Verbindung mit § 62 BDSG.

2. Allgemeine Regeln der Beauftragung

- (1) IIRU kann Serviceaufgaben, die sie selbst nicht wirtschaftlich erledigen kann, an hierauf spezialisierte Dritte vergeben und diesen die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Daten bzw. Materialien übermitteln. Diese IIRU sind sorgfältig auszuwählen und vertraglich zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.
- (2) Ferner erteilt der Kunde die Genehmigung an IIRU, zum Zwecke der Fehlersuche Speicherauszüge, Dateien und sonstige Ausdrücke, die personenbezogene Daten enthalten können, im unbedingt erforderlichen Umfang an die programmentwickelnde bzw. -pflegende Stelle zu übermitteln. Der Kunde ermächtigt IIRU Daten abzu ziehen, diese zu pseudonymisieren und anschließend zu Testzwecken zu verwenden.
- (3) Die Weitergabe der Daten ist zu protokollieren. IIRU hat durch eine schriftliche Vereinbarung mit der empfangenden Stelle sicherzustellen, dass derartige Ausdrücke nur zum Zwecke der Fehlersuche verwendet, vertraulich behandelt und nach bestimmungsgemäßem Gebrauch vernichtet werden und die Vernichtung protokolliert wird.
- (4) Der Kunde bleibt für die Einhaltung ihn treffender rechtlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einführung und Anwendung von DV-Verfahren, insbesondere im Rahmen den Regeln zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß dem Datenschutzrecht verantwortlich.

3. Leistungsumfang des Regelauftrags

- (1) Ein Auftrag über die Einführung eines Verfahrens nach dem Produktkatalog von IIRU umfasst

- a) alle laufenden und periodischen **Verarbeitungen** durchzuführen, die entsprechend dem Verfahrensumfang und dem Terminplan vorgesehen und für den Verfahrenszweck erforderlich sind,
- b) alle im Verfahrensumfang vorgesehenen laufenden und periodischen **Datenübermittlungen an Dritte** durchzuführen, zu denen der Kunde rechtlich verpflichtet ist, wenn der Kunde der Übermittlung nicht ausdrücklich widerspricht,
- c) einmalige oder nicht periodische Datenübermittlungen an Dritte durchzuführen, zu denen die Kunden rechtlich verpflichtet sind. Bei rechtzeitiger Ankündigung der Durchführung durch die IIRU gilt die Weisung zur Durchführung als erteilt, wenn der Kunde nicht ausdrücklich widerspricht.

4. Leistungsumfang eines Einzelauftrags

- (1) Einzelbearbeitungsaufträge werden vom Kunden entweder unmittelbar im Dialog bzw. im maschinellen Auftragsdienst oder durch Erteilung eines schriftlichen Auftrages an die zuständigen Fachbereiche von IIRU veranlasst. Nicht schriftlich eingegangene Aufträge bestätigt IIRU unverzüglich (mindestens in Textform).
- (2) Mit der Bearbeitung der schriftlich eingegangenen Aufträge wird spätestens am Tag nach Eingang des Auftrags begonnen. Ist dies nicht möglich, wird der Kunde unter Angabe des Grundes der späteren Bearbeitung und der voraussichtlichen Bearbeitungsdauer hiervon unterrichtet.
- (3) Die Bereitstellung der Verarbeitungsergebnisse erfolgt, soweit keine besonderen Nachbearbeitungsmaßnahmen durchzuführen sind, in der Regel frühestens am ersten Arbeitstag, spätestens am dritten Arbeitstag nach der Verarbeitung durch den täglichen Kurierdienst. In Fällen technischer Störungen wird der Kunde unmittelbar bei Kenntniserhalt von einer Störung von der verzögerten Auslieferung der Arbeitsergebnisse telefonisch benachrichtigt.
- (4) Bei einzelnen Verfahren können Aufträge zur Verarbeitung vom Kunden selbst initiiert werden. Diese werden entsprechend den zwischen Kunde und IIRU getroffenen Vereinbarungen über Verarbeitungszeiten für Batchauswertungen zur Verarbeitung freigegeben. Die Ergebnisse können jederzeit dezentral ausgedruckt werden.
- (5) Vorstehende Regelungen gelten nur, falls nicht im einzelnen Auftrag Abweichendes vereinbart wurde. Sofern die IIRU eine Leistungsbeschreibung für den Auftrag vereinbart hat, sind Verarbeitungszeiten und Servicequalität in der jeweiligen Leistungsbeschreibung geregelt.

5. Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen

Die Mitarbeiter von IIRU werden den Kunden im Einzelfall darauf aufmerksam machen, wenn sie der Ansicht sind, dass Aufträge oder Weisungen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen. Die rechtliche Prüfung der Kundepflichten bleibt jedoch dem Kunden vorbehalten.

6. Vergütung

Soweit in der jeweiligen Leistungsbeschreibung nichts anderes bestimmt ist, berechnet IIRU für die Inanspruchnahme von Leistungen die im Produktkatalog festgesetzten Fallentgelte.

Die Berechnung erfolgt nach Inanspruchnahme entsprechend der im Produktkatalog festgelegten Falldefinitionen.

Auftragsabwicklung

1. Datenfernverarbeitungsnetz – Anschluss und Betrieb

1.1 Anschlussvoraussetzungen

Im Interesse aller angeschlossenen Kunden hat die IIRU dafür zu sorgen, dass die Datensicherheit im Netz gewährleistet wird. Daher können im Interesse der übrigen Kunden nur Systeme bzw. Netze mit dem Netz der IIRU GmbH verbunden werden, die die Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen der IIRU GmbH erfüllen und von der IIRU freigegeben sind.

1.2 Einrichtung oder Änderung von Anschlüssen

- (1) Der beabsichtigte Anschluss eines Systems an das Regionsnetz bzw. eine beabsichtigte Änderung von der Systemkonfiguration oder Bildschirmdrucker-Zuordnung bei im Regionsnetz definierten Systemen sollte IIRU **frühestmöglich** schriftlich gemeldet werden.
- (2) Es ist zu beachten, dass für den Anschluss eines Systems bis zu 6 Arbeitstage und für die Einrichtung oder Änderung von Leitungsverbindungen ist IIRU bis zu 20 Arbeitstage Vorlauf zwischen Meldung und Anschluss erforderlich sind.

1.3 Rechtsverhältnis zwischen Benutzer und Rechenzentrum

- (1) Aufträge für den Anschluss an das Regionsnetz sind nach den gesetzlichen Vorgaben zwingend schriftlich zu erteilen. Mit dem Auftrag für den Anschluss an das Regionsnetz ermächtigt der Kunde die IIRU, mit den Netzanbietern Informationen über Art und Umfang der Kommunikation im Datennetz, ggf. auch auf einzelne Kunden oder Anwendungen bezogen, auszutauschen und ihr gegenüber alle erforderlichen Erklärungen in Bezug auf die Einrichtung oder Veränderungen des Anschlusses verbindlich abzugeben.
- (2) Soweit bauliche Maßnahmen am oder Arbeiten des entsprechenden Netzanbieters im Gebäude des Kunden erforderlich werden, wird IIRU diese inhaltlich bzw. terminlich mit dem Kunden abstimmen und nur mit seiner Zustimmung die Aufträge erteilen.
- (3) Soweit der Kunde die IIRU mit Installations- bzw. Wartungsarbeiten beauftragt bzw. die IIRU Unteraufträge in diesem Bereich an Dritte vergibt, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass
 - alle Installations- und Instandhaltungsarbeiten an den Telekommunikationseinrichtungen im Regionsnetz durch die von IIRU beauftragten Netzanbieter und Wartungsfirmen nach Abstimmung auftragsgemäß durchgeführt werden können,
 - IIRU alle Unterlagen zur Verfügung gestellt werden können, die zur Lokalisierung eines Fehlers erforderlich oder geeignet sind.

- (4) Der Kunde wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass er nach gesetzlichen Vorschriften für die Beschädigung von Einrichtungen der von IIRU beauftragten Netzanbieter, die sich in seiner Obhut befinden, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet.

1.4 Adress- und Namensvorgaben dezentraler Systeme

- (1) Zur Kommunikation im Regionsnetz und der Regionsnetze anderer Rechenzentren sowie des Landesverwaltungsnetzes und der daran angeschlossenen Teilnehmer / Nutzer sind eindeutige Adressen der Kommunikationspartner erforderlich.

Hierzu gehören insbesondere:

- TCP/IP-Adressen,
 - Domänen-Namen im Microsoft-Betriebssystem-Umfeld,
 - Server (PC-) Namen MS-Betriebssystem-Umfeld.
- (2) Im TCP/IP-Bereich werden für jeden Kunden Nummernkreise LVN/KVN-weit bzw. weltweit gerouteter IP-Adressen vergeben, innerhalb derer er seine Systeme adressieren kann. Die Adressvergabe, Belegung dieser Adressen bzw. die Kontrolle auf Doppelvergabe innerhalb des kundeneigenen Netzes (LAN) liegt dann beim Kunden selbst.
- (3) Um den Kunden vor Routing- und Namensauflösungs-Problemen zu schützen, wird die Adress- und Namensvergabe, soweit technisch erforderlich, für den Anschluss an das Netz der IIRU von dieser zentral administriert. Die für jeden einzelnen Kunden festgelegten und reservierten Namens- und Adressvorgaben werden diesem jederzeit vom Fachbereich „Benutzerservice“ auf schriftliche Anforderung mitgeteilt.
- (4) Internetdomainnamen, unter denen Systeme eingerichtet werden sollen und die vom Kunden registriert sind oder von der IIRU registriert werden sollen, sind rechtzeitig der IIRU bekannt zu geben, Abs. 1.3 (1) und (2) dieser Vereinbarung gelten insoweit sinngemäß.

2. Produktionsbetrieb

2.1 Allgemeines

- (1) Die URS, eine Arbeitsgemeinschaft aus dem Kommunalen Rechenzentrum der Region Stuttgart und der IIRU, betreibt im Auftrag der IIRU GmbH EDV-Systeme am Standort Stuttgart. Dieses wird IIRU i. d. Regel von Montag bis Sonntag zur Nutzung zur Verfügung gestellt, soweit keine notwendigen Systempflege- und Systemwartungsarbeiten vereinbart sind. Pflege- und Wartungsarbeiten sind von der URS soweit möglich auf die Zeit von Samstag 14.00 Uhr bis Montag, 6.00 Uhr und wochentags auf die Nachtstunden von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr zu beschränken.
- (2) Die IIRU GmbH wird ihre Kunden unverzüglich informieren, falls die URS außerhalb dieser Zeit den ordnungsgemäßen Rechenzentrumsbetrieb nicht gewährleisten kann.

2.2 Informationen zum laufenden Betrieb

2.2.1 Aktuelle Benutzerinformationen

- (1) Zur Beschleunigung des Informationsflusses zu den Kunden und zur Reduzierung telefonischer Anfragen beim Benutzerservice, betreibt IIRU einen Info-Server.

- (2) Dieses Informationssystem steht jedem Benutzer der Kunden von IIRU im Regionsnetz automatisch oder durch gezielten Aufruf zur Verfügung. Es enthält sowohl allgemeine als auch verfahrensbezogene Informationen, die bei Bedarf unverzüglich eingespeichert bzw. aktualisiert werden.

2.2.2 Informationspflichten der Benutzer

- (1) Um den Anforderungen des Art. 32 DSGVO ggf. in Verbindung mit § 64 BDSG bzw. § 3 LDSG-E auch gegenüber seinen Kunden nachkommen zu können, benötigt die IIRU GmbH frühzeitig Kenntnis von Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung (vgl. insbesondere Verfügbarkeitskontrolle und Zugriffskontrolle). Jeder Kunde übernimmt im Interesse des Datenschutzes und der Datensicherheit aller Nutzer daher die vertragliche Pflicht, Störungen und Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb unverzüglich dem Benutzerservice der IIRU GmbH telefonisch zu melden.

Eine Meldung ist insbesondere zwingend erforderlich bei:

- a) Leitungsausfällen oder -störungen,
 - b) Bildschirmausfällen oder -störungen; um eine reibungslose Bearbeitung der Störung gewährleisten zu können, ist es erforderlich, dass die Bildschirmkennung (Terminal-Identifikation) mitgeteilt wird,
 - c) ungewöhnliche, d. h. von den Erfahrungswerten für die jeweilige Transaktion und die jeweilige Tageszeit erheblich abweichende Verschlechterungen des Antwortzeitverhaltens,
 - d) Verdacht missbräuchlicher Benutzung von Benutzerberechtigungen (z. B. bei Fehlermeldung „BEREITS ANGEMELDET“ nach der Ossi-Anmeldung, wenn nicht anderweitig aufklärbar),
 - e) Übertragung von Daten auf den Bildschirm, für die der Benutzer keine Zugriffsberechtigung hat (fremdes Sachgebiet, fremde Verwaltung),
- (2) Hierzu benennt der Kunde der IIRU einen Ansprechpartner, der hausintern beim Kunden mit der Erfüllung dieser Pflichten gegenüber dem Benutzerservice betraut worden ist.

2.3 Maßnahmen zum Datenschutz und zur Betriebssicherheit

2.3.1 Allgemeines

Für die Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit beim Rechenzentrumsbetrieb ist die IIRU gesetzlich verpflichtet, die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art 28 DSGVO in Verbindung Art. 32 DSGVO zu treffen und legt diese in gesonderten Richtlinien über Datenschutz und Datensicherheit fest.

2.3.2 Datenschutz- und Datensicherheitsrichtlinien

- (1) Die von IIRU nach den gesetzlichen Vorgaben in den Richtlinien über Datenschutz und Datensicherheit festgelegten Maßnahmen müssen auch von den Kunden eingehalten werden, um nicht gegen die unter 2.3.1 genannten Gesetze zu verstoßen.
- (2) Darüber hinaus sind die Kunden verpflichtet, die notwendigen hard- und softwaretechnischen Sicherheitseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung der

kundenseitig an das Regionsnetz angeschlossenen Systeme entsprechend den Regelungen in den Richtlinien über Datenschutz und Datensicherheit bei IIRU zu betreiben.

- (3) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die IIRU bereits bei einem Verdacht des Verstoßes gegen diese Richtlinien aus datenschutzrechtlichen Gründen gehalten sein kann, die Netzverbindung zu diesem Kunden vorsorglich zu trennen, wie es in den Richtlinien für diesen Fall vorgesehen ist.
- (4) Für die Durchführung von Sicherheitstests ist IIRU nicht verpflichtet die Kunden darauf schriftlich hinzuweisen und eine Einverständniserklärung der Kunden einzuholen.

2.4 Auftragsbearbeitung

2.4.1 Bearbeitung von Verarbeitungsaufträgen

- (1) Verarbeitungsaufträge (Einzel- oder Daueraufträge) werden vom Kunden entweder unmittelbar im Dialog bzw. im maschinellen Auftragsdienst oder durch Erteilung eines schriftlichen Auftrages an die zuständigen Fachbereiche von IIRU veranlasst. IIRU bestätigt nicht schriftlich eingegangene Aufträge unverzüglich (mindestens in Textform).
- (2) IIRU ist nicht zur Prüfung verpflichtet, ob der Auftrag gebende Mitarbeiter des Kunden zur Auftragserteilung befugt ist. Der Kunde muss durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass ggf. bei Auslieferung der Verarbeitungsergebnisse unbefugte Auftragserteilungen aufgedeckt werden.
- (3) Verarbeitungsaufträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges abgearbeitet.
- (4) Zur Sicherstellung termingerechter Abwicklung von Aufträgen sowie Auslieferung der Verarbeitungsergebnisse wird dem Kunden empfohlen, die Aufträge möglichst frühzeitig zu erteilen und Wunschtermine mit der IIRU rechtzeitig abzustimmen.

2.4.2 Auslieferung von Verarbeitungsergebnissen

- (1) Alle Ergebnisse und erstellten Produkte sind vom Kunden unverzüglich nach Erhalt auf ordnungsgemäße Verarbeitung und Fehlerfreiheit zu prüfen. Etwaige Unstimmigkeiten oder Zweifel an der Richtigkeit der Ergebnisse oder des erstellten Produktes sind IIRU umgehend mitzuteilen.
- (2) IIRU liefert die Verarbeitungsergebnisse grundsätzlich an die vom Kunden benannten Verfügungsberechtigten oder deren Bevollmächtigte aus. IIRU wird alle zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, die Verarbeitungsergebnisse den Kunden auszuliefern.

Ist im Einzelfall die Auslieferung trotzdem nicht möglich, wird IIRU die Kunden in geeigneter Weise rechtzeitig hierüber informieren. In diesem Falle hat der Kunde in Abstimmung mit IIRU selbst sicher zu stellen, dass die Verarbeitungsergebnisse abgeholt und an die befugten Stellen weitergeleitet werden und von Unbefugten nicht eingesehen werden können.

Vom Grundsatz der Auslieferung an Kunden werden folgende Ausnahmen vereinbart:

- a) Bei datenschutzrechtlich unbedenklichen Auswertungen zu Gunsten Dritter, die aus den Datenbeständen mehrerer Kunden gezogen werden, kann IIRU unmittelbar an den

Drittempfänger ausliefern und die Kosten der Verarbeitung mit diesem abrechnen, wenn der Verarbeitungsauftrag dies vorsieht.

(Beispiel: Sammelauskünfte aus dem Melderegister an politische Parteien vor allgemeinen Wahlen.)

- b) Auskünfte aus dem Melderegister, die die Aufsichtsbehörde gemäß Nr. 41 der Verwaltungsvorschrift zum Meldegesetz verfügt, werden unmittelbar an die von der Aufsichtsbehörde bezeichneten Polizeidienststelle übergeben. Die Kunden, aus deren Datenbeständen Daten übermittelt worden sind, werden hierüber von der Aufsichtsbehörde nachträglich informiert.
- c) Von Kunden in Auftrag gegebene Melderegister-Auswertungen für polizeiliche Zwecke werden unmittelbar der zuständigen Polizeidienststelle oder Polizeibehörde übergeben, wenn der Verarbeitungsauftrag dies vorsieht.
- d) Aufgrund eines entsprechenden schriftlichen Auftrags des Kunden werden Poststücke vom Rechenzentrum unmittelbar bei der Post aus- bzw. eingeliefert.

2.4.3 Rückübertragung von Verarbeitungsergebnissen per Leitung

- (1) Sofern in der Leistungsbeschreibung des jeweiligen DV-Verfahrens angeboten, können Verarbeitungsergebnisse in kleinerem Umfang ab dem auf die Verarbeitung folgenden Arbeitstag über die Funktionalität „Datenrückübertragung“ zum dezentralen Ausdruck abgerufen und übertragen werden.
- (2) Der Kunde hat im Rahmen der Zugriffskontrolle gemäß Art. 32 DSGVO ggf. in Verbindung mit § 64 BDSG eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass nur befugte Mitarbeiter die bereitgestellten Daten einsehen oder abrufen können.
- (3) IIRU kann zur Vermeidung von Leitungsüberlastungen den Umfang von Rückübertragungsvorgängen beschränken.

3. Nutzung von Rechenzentrumsleistungen (RZ-Leistungen)

3.1

- (1) Der Kunde kann eigene Programme einsetzen, wenn diese auf den zentralen DV-Systemen, wie von IIRU bereitgestellt, ablauffähig sind.
- (2) IIRU bleibt berechtigt, die Komponenten seiner zentralen DV-Systeme zu ändern oder zu ersetzen, insbesondere neue Hardware oder neue Versionen der Systemprogramme einzusetzen.
- (3) IIRU wird den Kunden rechtzeitig darüber informieren und im Rahmen seines Dienstleistungsbetriebes für viele Kunden sich bemühen, auf spezifische Anforderungen und auf Umstellungsprobleme des Kunden Rücksicht zu nehmen, gegebenenfalls dem Kunden vergütungspflichtige Sondermaßnahmen anbieten.

3.2

Der Kunde ist für die rechtzeitige Bereitstellung der zu verarbeitenden Daten und für deren Richtigkeit, bei Lieferung von Datenträgern auch für deren maschinelle Lesbarkeit, verantwortlich. IIRU ist zu deren Überprüfung nicht verpflichtet. Die Art der Übergabe wird gesondert vereinbart. Der Kunde wird in jedem Fall ein Backup der zu liefernden Daten erstellen.

3.3

IIRU kann gegen Auftrag des Kunden das von diesem bereitgestellte Datenmaterial ändern. Der Aufwand dafür ist vom Kunden gesondert zu vergüten, das Risiko für Datenverlust trägt im Hinblick auf den letzten Satz des vorigen Abschnitts der Kunde.

4. Überlassung und Pflege von durch IIRU entwickelter Software

4.1 Lieferung

- (1) Im Rahmen einer von IIRU angebotenen Überlassung und Pflege von Software räumt IIRU dem Kunden das Recht ein, die im Auftrag genannten Programme auf seinen eigenen genutzten Anlagen und Geräten einzusetzen.
- (2) Bei Überlassung auf Dauer gegen Einmalvergütung beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln 12 Monate.
- (3) Der Kunde wird die Programme überprüfen. Werden vom Kunden bei dieser Überprüfung Abweichungen von den festgelegten Spezifikationen oder Fehler festgestellt, hat er dies innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Datenträger IIRU schriftlich unter Angabe der Abweichungen mitzuteilen.
- (4) Installation und/oder Einweisung durch IIRU beim Kunden erfolgt nur, wenn dies im Auftrag ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Weitergehende Unterstützung erfolgt nur gegen zusätzliche Vergütung.

4.2 Software-Pflege

4.2.1

Die Softwarepflege umfasst gegen Entrichtung einer pauschalen Gebühr folgende Einzel- oder Teilleistungen, soweit diese nicht bereits von der gesetzlichen Gewährleistungspflicht erfasst sind:

- a) Telefonische und schriftliche Beratung in Fragen der Benutzung der Software,
- b) Lieferung von im Rahmen laufender Softwarepflege geänderter Versionen und der ggfs. geänderten Handbücher und/oder Beschreibungen,
- c) Unterstützung bei Fehlerdiagnose (Hotline-Support) innerhalb der Geschäftszeiten,
- d) Fehlerbeseitigung.
Fehler in diesem Sinne sind nur Abweichungen von der Programm-spezifikation für die letzte von IIRU übergebene Version der Programme.

4.2.2

IIRU erbringt diese Leistungen, bei Überlassung auf Dauer ab Übergabe, wenn eine Pflege vereinbart ist, bei Miete automatisch. Bei Überlassung auf Dauer verringert sich die Pflegegebühr während der Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln 12 Monate auf 85 v. H.

4.2.3

IIRU verpflichtet sich, weiterentwickelte Versionen bereitzustellen, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder andere für die Programme maßgebliche Regelungen dies erfordern. Durch die pauschale Vergütung nicht abgedeckt sind jedoch Änderungen, die sich

nur durch vollständige oder teilweise Neuprogrammierung der betroffenen Programme realisieren lassen.

4.2.4

Werden beim Kunden Programme versehentlich zerstört, liefert IIRU auf Verlangen Ersatz gegen Berechnung der dadurch entstehenden Aufwendungen.

4.2.5

Der Kunde kann bei Überlassung auf Dauer nach Kündigung des Pflegevertrages die Programme in der zum Zeitpunkt der Kündigung befindlichen Version zeitlich unbegrenzt weiter nutzen.

4.3 Recht zur Vervielfältigung

- (1) Der Kunde ist berechtigt, für seinen internen Gebrauch die von IIRU zur Verfügung gestellten Unterlagen (wie Handbücher, Dokumentationen usw.) zu vervielfältigen. Die Kopien müssen den ggfs. vorhandenen IIRU-Copyright-Vermerk enthalten.
- (2) Die Vervielfältigung und Weitergabe von Programmen und Unterlagen an Dritte ist nur mit Zustimmung von IIRU erlaubt. Mitarbeiter sind nicht Dritte im Sinne dieser Regelung. Verstößt der Kunde dagegen, ist er für jeden Einzelfall zur sofortigen Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Überlassungs-vergütung an IIRU verpflichtet und haftet darüber hinaus für alle daraus entstehenden Schäden.
- (3) Der Kunde hat durch angemessene Vorkehrungen sicherzustellen, dass diese Vereinbarungen eingehalten werden.

5. Serviceleistungen für dezentrale Systeme

5.1 Allgemeines

- (1) IIRU erbringt gegenüber dem Kunden die in der jeweiligen Produkt- oder Leistungsbeschreibung aufgeführten oder vertraglich vereinbarten Service-Leistungen in Form einer Dienstleistung. In einer Produkt- oder Leistungsbeschreibung von dieser Regelung abweichende Bestimmungen gehen den nachfolgenden Bestimmungen vor.
- (2) IIRU erbringt die Service-Leistungen nach besten Kräften und nach bestem Wissen und Können. IIRU setzt hierfür qualifiziertes Personal ein. Eine Problemlösung kann jedoch nicht zugesagt werden.
- (3) Die Leistungserbringung (Hotline-Support) erfolgt innerhalb der Geschäftszeiten der IIRU, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

5.2 Leistungserbringung

- (1) Ist nichts anderes vereinbart, kann IIRU, soweit technisch möglich, die vereinbarte Leistung/Tätigkeit von jedem möglichen Ort aus erbringen (z.B. Fernwartung).
- (2) Der Kunde hat Mitarbeitern oder Beauftragten von IIRU jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gestatten, soweit es zur Erfüllung/Erbringung der Service-Leistung erforderlich und zweckdienlich ist.
- (3) Der Kunde gestattet bei Bedarf den Zugriff auf sein dezentrales System. IIRU hat den Kunden über jeden Zugriff im Voraus zu informieren. Der Zugriff erfolgt unter strikter Beachtung der mit dem Kunden vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen.

- (4) Der Kunde ist gehalten, die Software und seine Daten mindestens alle 24 Stunden zu sichern. Bei Datenverlust, den das IIRU zu vertreten hat, haftet IIRU nur für den bei Vorhandensein von Sicherheitskopien erforderlichen Rekonstruktionsaufwand, soweit der Kunde für die Datensicherung verantwortlich ist.

6. Datenträgertransport

6.1 Vorbemerkung

Im Auftrag des Kunden erfolgt der Transport von EDV-Auswertungen, Verarbeitungsanforderungen und sonstiger Post durch einen täglichen Kurierdienst (Datenträgertransport). Hierzu bedient sich IIRU eines zuverlässigen Transportunternehmens seiner Wahl.

6.2 Transportgut

- (1) Der Kurierdienst dient ausschließlich dem Transport von Daten, Datenträgern und Schriftverkehr, also von Gütern ohne nennenswerten materiellen Wert. Der Transport von Geld oder Wertgegenständen ist ausdrücklich ausgeschlossen und unterliegt keinerlei Haftung durch das Vertragsunternehmen oder IIRU. Entsprechendes gilt für den Transport von Geräten und zerbrechlichen Gegenständen (ausgenommen Datenträger).
- (2) Die Mitgabe von Stoffen oder Gegenständen, die das übrige Transportgut beschädigen oder zerstören können (z.B. Flüssigkeiten), ist unzulässig. Der Versender von Datenträgern ist für eine beschädigungssichere Verpackung verantwortlich.

6.3 Maßnahmen zur Transportsicherung und –kontrolle

- (1) Die Sendungen von IIRU werden in PE-Folie verschweißt oder in verschlossenen Kartons bzw. Briefumschlägen verpackt. Die Anzahl der Sendungen je Lieferung wird in einen Lieferschein eingetragen. Jede Anlaufstelle erhält auslieferungstäglich mindestens eine Sendung (ggfs. nur der Lieferschein in verschlossenem Umschlag).
- (2) Der Transport der Sendungen erfolgt grundsätzlich je Lieferung in verplombten Behältnissen zu der vom Kunden bestimmten Anlaufstelle.
- (3) Die Sendungen sind unverzüglich vom Kunden auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße (ungeöffnete) Lieferung zu prüfen. Bei Unstimmigkeiten sowie bei eventuellen Irrläufen (auch innerhalb der verschlossenen Sendung) ist IIRU unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Kurierdienst verkehrt teilweise außerhalb der üblichen Bürozeiten der Kunden. In diesen Fällen hat der Kunde im Interesse einer schnelleren Belieferung dafür zu sorgen, dass er eine Abgabestelle für Pakete vorhält, die gegen Wegnahme besonders gesichert ist. Infolgedessen ist im Einzelfall eine sofortige Prüfung und Quittierung von Sendungen durch den Kunden nicht möglich. Dies ist dann am nächsten Arbeitstag umgehend nachzuholen.
- (5) Sendungen der Benutzer an IIRU sind verschlossen zu verpacken (Briefumschlag, Karton) und zusammen mit einem **unverpackten** Lieferschein (Vordrucke werden auf Anforderung von IIRU gestellt) in der Anlaufstelle zu hinterlegen. In den Lieferschein ist die Anzahl der Päckchen/Umschläge einzutragen. **Ein Lieferschein ist auch dann erforderlich, wenn keine Sendung für IIRU vorliegt (Eintragung „00“ oder „Fehlanzeige“)**

- (6) Bei Unstimmigkeiten zwischen Lieferschein und Anzahl der erhaltenen Sendungen wird das Rechenzentrum unverzüglich reklamieren. Zur Reklamation fehlender Lieferscheine ist das Rechenzentrum gegenüber Benutzern, die diese fortgesetzt nicht hinterlegen, nicht verpflichtet.

Anlage 2

zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der IIRU GmbH, Sitz in Reutlingen

Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit im Rahmen des RZ-Betriebs

I. Gegenstand der Regelung

1. Den folgenden Bestimmungen liegen

- die DSGVO in der Fassung vom 27. April 2016 (wirksam ab 25. Mai 2018),
- das BDSG in der Fassung vom 27. April 2017 (wirksam ab 25. Mai 2018) und
- das LDSG in der Entwurfsfassung vom 14. Dezember 2017

zu Grunde. Die Regelung gilt frühestens ab dem 25.05.2018.

2. IIRU verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Kunde ist im Rahmen dieses Vertrags für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an die IIRU sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich.

3. Im Rahmen der Lösung ERP und Versorgungswirtschaft ist IIRU zur Auftragsverarbeitung berechtigt.

4. Der Auftragnehmer erhebt/verarbeitet/nutzt personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers.

5. Die Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch IIRU für den Kunden sind konkret beschrieben in der Leistungsvereinbarung.

6. Die Datenarten und –kategorien, die Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener sind, ergeben sich aus dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und aus dem Leistungsverzeichnis.

7. Kategorien der durch die Verarbeitung im Rahmen dieses Auftrags betroffener Personen ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis.

8. IIRU ist berechtigt die personenbezogenen Daten – unter Beachtung der zwingend anwendbaren Vorschriften – an Dienstleister in einem Drittland zu übermitteln. Die Information, an welche Dienstleister in welchem Drittland die Daten für welche Zwecke übermittelt werden, kann der Kunde auf der Homepage der KIRU produktspezifisch abrufen.

II. Rechte und Pflichten des Kunden

1. Der Kunde erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich oder in einem elektronischen Format (Textform). Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und schriftlich festzulegen.

2. Mündlich erteilte Aufträge oder Teilaufträge bestätigt KIRU unverzüglich (mindestens in Textform).
3. Der Kunde informiert IIRU unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
4. Der Kunde ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der IIRU vertraulich zu behandeln.
5. Der Kunde bestellt einen Datenschutzbeauftragten und teilt diesen IIRU mit.

III. Pflichten der IIRU

1. IIRU bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO bekannt sind.
2. IIRU verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Kunden. Er hat personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen und deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Kunde dies in der getroffenen Vereinbarung oder einer Weisung verlangt.
3. IIRU verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden das Datengeheimnis zu wahren.
4. IIRU verpflichtet sich, dass die Mitarbeiter, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Kunden zugreifen können, vor Aufnahme der Tätigkeit mit der für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht werden, über die sich aus dem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehenden Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt werden und auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet werden.
5. IIRU überwacht die Einhaltung der hier angegebenen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Er stellt zudem sicher, dass die hier angegebenen Vorschriften auch bei Mitarbeitern eventueller Unter-Auftragsnehmer gewährleistet sind.
6. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf IIRU nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Kunden erteilen.
7. Datenträger oder jegliche Dateien, die vom Kunden stammen bzw. für den Kunden genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet und unterliegen der laufenden - automatisierten - Verwaltung. Eingang und Ausgang werden dokumentiert.
8. IIRU sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die verarbeiteten Daten logisch getrennt von sonstigen Datenbeständen gehalten werden.
9. IIRU regelt in seinen Vereinbarungen zu außerbetrieblichen Arbeitsplätzen auch das Kontrollrecht für diese Arbeitsplätze. Auf begründetes Verlangen des Kunden wird IIRU, ggfs. begleitet von einem Beauftragten des Kunden, dieses Kontrollrecht wahrnehmen und dem Kunden berichten. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke des Arbeitgebers vertraglich sicher zu stellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.

IV. Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO

1. IIRU hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu beachten.
2. Die jeweils aktuell geltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen kann der Kunde auf der Homepage der IIRU einsehen. Der Kunde informiert sich vor Abschluss der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und anschließend in regelmäßigen Abständen über diese technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die jeweils geltenden, vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
3. IIRU beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.
4. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Insoweit ist es der IIRU gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden.

V. Kontrollrechte des Kunden

1. KIRU stellt dem Kunden alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht Überprüfungen, die vom Kunden oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, und wirkt daran mit. Sofern hierbei die Kenntnisnahmemöglichkeit von vertraulichen Informationen besteht, ist KIRU berechtigt, eine Verschwiegenheitserklärung vom Kunden und vom beauftragten Prüfer zu verlangen.
2. Das Inspektionsrecht des Kunden hat das Ziel, die Einhaltung der einem Auftragsverarbeiter obliegenden Pflichten gemäß der DSGVO und dieser Regelung zu überprüfen. Der Nachweis soll primär durch unabhängige Prüfberichte oder Zertifizierungen erbracht werden. Sofern der Kunde auf Basis tatsächlicher Anhaltspunkte berechnete Zweifel daran geltend macht, dass diese Prüfberichte bzw. Zertifizierungen unzureichend oder unzutreffend sind, oder besondere Vorfälle im Sinne von Art. 33 Abs. 1 DSGVO im Zusammenhang mit der Durchführung der Auftragsverarbeitung des Kunden dies rechtfertigen, kann er Vor-Ort-Kontrollen durchführen. Sofern solche Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden, sind diese als Stichprobenkontrollen der für die Durchführung der Auftragsverarbeitung relevanten Bereiche auszugestalten und KIRU rechtzeitig im Voraus, in der Regel mindestens 14 Tage, schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt für anlasslose Vor-Ort-Kontrollen. Die Ausübung des Inspektionsrechts darf den Geschäftsbetrieb der KIRU nicht über Gebühr stören oder missbräuchlich sein.
3. Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Kunden kann IIRU einen Vergütungsanspruch geltend machen.

VI. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

1. IIRU darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Kunden berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an die IIRU wendet, wird IIRU dieses Ersuchen unverzüglich an den Kunden weiterleiten.
2. Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Kunden unmittelbar durch die IIRU sicherzustellen.

VII. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten der IIRU

IIRU hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrags gesetzliche Pflichten gemäß Artikel 28 bis 33 DSGVO einzuhalten. Der Kunde gewährleistet insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Artikel 38 und 39 DSGVO ausübt. Die aktuellen Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten werden auf der Homepage leicht zugänglich hinterlegt.
- b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artikel 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. IIRU setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet wurden und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. IIRU und jede der IIRU unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Kunden verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 28 Abs. 3 Buchst. c, 32 DSGVO.
- d) Der Kunde und IIRU arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Die unverzügliche Information des Kunden über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Vertrag beziehen.
Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei der IIRU ermittelt.
- f) Soweit der Kunde seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung ausgesetzt ist, hat ihn die IIRU nach besten Kräften zu unterstützen.
Der Kunde wird zur Übernahme der Kosten verpflichtet.
IIRU kann jedoch kein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber der Behörde wegen fehlender Kostenübernahme geltend machen.
- g) IIRU kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Recht der betroffenen Personen gewährleistet ist.
- h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Kunden im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziff. V dieses Vertrags.

VIII. Weisungsbefugnis des Kunden

1. Die Weisungen werden anfänglich festgelegt und können vom Kunden danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die von der IIRU bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelanweisung).
2. Mündliche Weisungen bestätigt IIRU unverzüglich (mindestens in Textform).
3. Sind die Weisungen des Kunden nicht vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang umfasst, werden diese als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Bei Änderungsvorschlägen teilt IIRU dem Kunden mit, welche Auswirkungen sich auf die vereinbarte Leistungen, insbesondere die Möglichkeit der Leistungserbringung, Termin und Vergütung ergeben. Ist IIRU die Umsetzung der Weisung nicht zumutbar, so ist IIRU berechtigt, die Verarbeitung zu beenden. Im Übrigen gelten die Leistungsbeschreibung und jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.
4. IIRU wird den Kunden unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn er der Meinung ist, eine vom Kunden erteilte Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. IIRU ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Kunden bestätigt oder geändert wird.
5. Der Kunde hat die weisungsberechtigten Personen der IIRU mitzuteilen.

Weisungsempfänger bei IIRU sind:

Siehe Anhang

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen. Falls Weisungen die getroffenen Festlegungen ändern, aufheben oder ergänzen, sind sie nur zulässig, wenn eine entsprechende neue Festlegung erfolgt.

IX. Unterauftragsverhältnisse

1. Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen.

Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die IIRU bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern. IIRU ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Datensicherheit der Daten des Kunden auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

2. Die Weiterleitung von personenbezogenen Daten des Kunden an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst zulässig, wenn alle Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung erfüllt sind.
3. Die jeweils aktuell eingesetzten Unterauftragnehmer kann der Kunde in auf der Homepage der KIRU produktspezifisch abrufen.

4. IIRU informiert den Kunden, wenn sie eine Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragsnehmern beabsichtigt. Die Änderungen kann der Kunde auf der Homepage der IIRU produktspezifisch abrufen. Der Kunde kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben. Im Fall des Einspruchs kann IIRU nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder - sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung IIRU nicht zumutbar ist – die von der Änderung betroffene Leistung gegenüber dem Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Einspruchs kündigen.
5. Erteilt IIRU Aufträge an Unterauftragnehmer, so obliegt es IIRU, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Unterauftragnehmer zu übertragen.

X. Mitteilung bei Verstößen der IIRU

1. IIRU unterstützt den Kunden bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten; Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.
 - a) Die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen.
 - b) Die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Kunden zu melden.
 - c) Die Verpflichtung, dem Kunden im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
 - d) Die Unterstützung des Kunden für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung
 - e) Die Unterstützung des Kunden im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde
2. Für die Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder auf ein Fehlverhalten der IIRU zurückzuführen sind, kann IIRU eine Vergütung beanspruchen.
3. IIRU verpflichtet sich, dass die Mitarbeiter, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Kunden zugreifen können, vor Aufnahme der Tätigkeit mit der für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht werden, über die sich aus dem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehenden Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt werden und auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet werden.

IIRU überwacht die Einhaltung der hier angegebenen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Er stellt zudem sicher, dass die hier angegebenen Vorschriften auch bei Mitarbeitern eventueller Unter-Auftragsnehmer gewährleistet sind.

XI. Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an die IIRU, wird IIRU die betroffene Person an den Kunden verweisen, sofern eine Zuordnung an den Kunden nach den Angaben der betroffenen Person möglich ist. IIRU leitet den Antrag der Betroffenen Person unverzüglich an den Kunden weiter. IIRU unterstützt den Kunden im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. IIRU haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person von der IIRU nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

XII. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

1. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Kunden nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

2. Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat IIRU sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Kunden **auszuhändigen** oder wie folgt **zu löschen**:

Vernichtung gemäß den Datenschutzerfordernungen (Einsatz von entsprechenden Schreddern der Stufe 2-4; mehrfaches Beschreiben von Datenträgern oder deren Vernichtung) und einem durch den Kunden genehmigten Löschkonzept der IIRU. Ggf. Sperren von digitalen Daten.

Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Kunden mit Datumsangabe schriftlich zu bestätigen.

3. Test- und Ausschussmaterial sowie Datensicherungskopien sind nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten dem Kunden **auszuhändigen** oder wie folgt **zu löschen**:

Vernichtung gemäß den Datenschutzerfordernungen (Einsatz von entsprechenden Schreddern der Stufe 2-4; mehrfaches Beschreiben von Datenträgern oder deren Vernichtung) und einem durch den Kunden genehmigten Löschkonzept der IIRU. Ggf. Sperren von digitalen Daten.

Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Kunden mit Datumsangabe schriftlich zu bestätigen.

4. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch IIRU entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Kunden übergeben.

5. Die Weisungen sind mind. 3 Jahre nach Beendigung des Auftragsverhältnisses aufzubewahren.

XIII. Pseudonymisierungsvereinbarung

KIRU hat das Recht, die von dieser Vereinbarung umfassten personenbezogenen Daten zu pseudonymisieren und vorher die für die Pseudonymisierung erforderlichen Verarbeitungsschritte durchzuführen. Unter Wahrung der Pseudonymität kann KIRU alle so entstandenen Daten für eigene Zwecke wie die Erstellung von Betriebs- oder Branchenvergleichen oder sonstige Zwecke, insbesondere für Testzwecke sowie Produktverbesserungen und Produktneuentwicklungen und weitere vergleichbaren Zwecken verarbeiten und nutzen. Dies umfasst auch eine pseudonymisierte Weitergabe an. Der ursprüngliche Datenbestand ist von dieser Pseudonymisierung nicht betroffen.

XIV. Haftung

1. Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach der DSGVO oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Kunde gegenüber dem Betroffenen verantwortlich. Soweit der Kunde zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff bei der IIRU vorbehalten.

XV. Sonstiges

1. IIRU übereignet dem Kunden zur Sicherung die Datenträger, auf denen sich Dateien befinden, die Daten des Kunden enthalten. Diese Datenträger sind besonders zu kennzeichnen.
2. Sollte das Eigentum des Kunden beim IIRU durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat IIRU den Kunden unverzüglich zu verständigen. Alle Kundendaten sind in diesem Zusammenhang rechtzeitig vor Eintritt dieser Maßnahmen von den betroffenen DV-Komponenten zu entfernen.
3. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

Stand: 07.05.2018

XVI. Anhang: Details

1. Detaillierte Beschreibung der AV-Beziehung gemäß Art. 28 DSGVO:

IT-Services und IT-Dienstleistung im Zusammenhang mit der Nutzung der von IIRU bereitgestellten Lösungen für Rechnungswesen, Logistik, dvv und insgesamt Versorgungswirtschaft unter Beachtung gesetzlicher und regulatorische Vorgaben, nebst zugehöriger Dienstleistungen.

2. Weisungsempfänger des Auftragnehmers

Weisungsempfänger (Personen) des Auftragnehmers sind:

Manfred Allgaier, Geschäftsführer, Carl-Zeiss-Str. 15, 72770 Reutlingen,

E-Mail: manfred.allgaier@rz-kiru.de Tel.: 07121/956 31

Andreas Neumann (Prokurist), Carl-Zeiss-Str. 15, 72770 Reutlingen,

E-Mail: andreas.neumann@rz-kiru.de Tel.: 07121/956 31

Georg Schuhbauer (Prokurist), Carl-Zeiss-Str. 15, 72770 Reutlingen,

E-Mail: georg.schuhbauer@rz-kiru.de Tel.: 07121/956 31